

Präsidiumsbeschluss Nr. 2/2019

Aus Anlass des Beginns der Mutterschutzfrist der Richterin am Sozialgericht Dr. Himpe wird der Geschäftsverteilungsplan 2019 mit Wirkung vom 01.02.2019 wie folgt geändert:

1. Die 18. Kammer übernimmt von der 20. Kammer sämtliche in Angelegenheiten der Pflegeversicherung anhängigen Streitverfahren.
2. Richter am Sozialgericht Dr. Richter übernimmt den Vorsitz der 4. Kammer.
3. Für die Zuweisung der Eingänge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sind die neu gefassten Anlagen KR und KR-ER zum Geschäftsverteilungsplan 2019 maßgebend. Die Anlagen können auf der Verwaltungsgeschäftsstelle eingesehen werden. Von den Eingängen in den Sachgebieten KR und KR-ER entfallen auf die 4. Kammer 17 v.H., auf die 9. Kammer 21 v.H., auf die 15. Kammer 10 v.H., auf die 16. Kammer 21 v.H., auf die 17. Kammer 10 v. H. und auf die 21. Kammer 21 v.H.
4. Die Vertretung der Kammervorsitzenden richtet sich nach der neu gefassten Anlage 1 zum Präsidiumsbeschluss 1/2019.
5. Die Verteilung der Sitzungssäle richtet sich nach der neu gefassten Anlage 2 zum Präsidiumsbeschluss 1/2019.
6. Der 4. Kammer werden die folgenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugewiesen:

Aus der Gruppe der Arbeitgeber (bisher 20. Kammer):
Müller, Michael
Schulz, Britta,
Stremming, Claudia
Volkmer, Stefann

Aus der Gruppe der Versicherten (bisher 20. Kammer):
Knüpp, Katharina,
Neumann, Ralf,
Schultz, Jutta
Vogt, Hans-Werner

Diese ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in der vorgenannten Reihenfolge am Ende der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 4. Kammer einzufügen.

7. Die der 4. Kammer zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden von der 20. Kammer in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen. Die Heranziehung gilt als Teilnahme an einer Sitzung der 4. Kammer, sofern in der Sitzung, zu der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter herangezogen werden, ausschließlich in der 20. Kammer anhängige Streitverfahren aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung verhandelt werden.

8. Sind in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte einschließlich der Zusatzversorgung in der Landwirtschaft sämtliche der 2. Kammer zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert, zieht die 2. Kammer die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 17. Kammer heran. Die Heranziehung gilt als Teilnahme an einer Sitzung in der 17. Kammer.

9. Sind in Angelegenheiten der Pflegeversicherung sämtliche der 18. Kammer zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verhindert, zieht die 18. Kammer die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der 11. Kammer aus der Gruppe der Arbeitgeber und aus der Gruppe der Versicherten heran. Die Heranziehung gilt als Teilnahme an einer Sitzung in der 11. Kammer.

Münster, den 25.01.2019

Stratmann

Beckmann

Dr. Lange

Paddenberg

Sendt